

Bundesministerium der Finanzen  
Frau Ministerialrätin Kerstin Rademacher  
Leiterin Unterabteilung III C  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Postanschrift:  
DER MITTELSTANDSVER-  
BUND – ZGV e.V.  
Am Weidendamm 1 A  
10117 Berlin

Judith Röder, Geschäftsführerin  
T. 030/59 00 99-662  
j.roeder@mittelstandsver-  
bund.de

per E-Mail: kerstin.rademacher@bmf.bund.de, IIC2@bmf.bund.de

Berlin, den 10. Dezember 2020

## **Entwurf des Formulars zur Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Jahr 2021 – Techni- sche Probleme bei der Umsetzung**

Sehr geehrte Frau Rademacher,

wir wenden uns heute initiativ mit einem wichtigen Anliegen an Sie: Aus dem Kreis unserer Mitglieder wurden wir auf drohende technische Probleme im Zuge der Einführung des neuen Formulars zur Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Kalenderjahr 2021 aufmerksam. Das BMF hat den Entwurf des entsprechenden Formulars sowie die neue Anleitung bisher noch nicht offiziell veröffentlicht.

Die verspätete Veröffentlichung stellt die Unternehmen insoweit vor große Probleme, als zur Anpassung der Systeme ein gewisser Vorlauf benötigt wird. In den vergangenen Jahren wurde dem insofern Rechnung getragen, dass die Formulare stets zum Ende des dritten Quartals des Vorjahres veröffentlicht wurden. Da dies in diesem Jahr nicht der Fall war, sehen sich die Unternehmen – und insbesondere die Anbieter der entsprechenden Software – mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert. Eine Umsetzung der Vorgaben des neuen Formulars und die damit verbundenen zusätzlichen Meldepflichten werden in den meisten Fällen nicht mehr rechtzeitig erfolgen können.

Die Tatsache, dass zeitgleich mit der neuen Meldeverpflichtung auch die Umsatzsteuersätze zum 1. Januar 2021 wieder auf das Niveau von vor dem 1. Juli 2020 angepasst werden, wird für zusätzliche Belastungen in den Steuerabteilungen der Unternehmen sorgen.

Die verspätete Veröffentlichung des neuen Formulars ist nun umso problematischer, da der bekanntgewordene Entwurf des Formulars Angaben in den neu eingefügten Zeilen 73 und 74 zur Minderung von Bemessungsgrundlagen erfordert, die nicht aus den bestehenden

Softwaresystemen ermittelt werden können. Die Unternehmen wären damit nicht in der Lage, das neue Formular für die Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021 anzuwenden.

Zusätzlich bestehen Unklarheiten, welche Entgeltminderungen unter die neuen Angaben fallen. Die Überschrift im Formular lautet: „Ergänzende Angaben zu Minderungen nach § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG“. Nach § 17 Abs. 1 UStG müssten demnach jegliche Entgeltminderungen (Skonti, Rabatte, etc.) gemeldet werden, nach § 17 Abs. 2 UStG allerdings nur die wegen Uneinbringlichkeit ausgebuchten Forderungen/Verbindlichkeiten. Es ist damit unklar, ob in Verbindung mit Abs. 2 nun **auch** oder **nur** die uneinbringlichen Entgelte gemeldet werden müssen. In der Ausfüllanleitung wird lediglich die Meldung der uneinbringlichen Entgelte aufgeführt. Für die technische Umsetzung ist aber eine unmissverständliche Angabe der zu meldenden Entgelte notwendig.

In beiden Fällen stehen die Unternehmen vor großen Umsetzungsschwierigkeiten, die bis zur Abgabe der ersten Umsatzsteuer-Voranmeldung in 2021 nicht gelöst werden können. Hintergrund ist, dass sowohl die Ein- als auch die Ausbuchung einer Forderung über das gleiche Steuerkennzeichen erfolgt. Eine Unterscheidung ist im System bisher nicht angelegt. Weit überwiegend erfolgt bisher auch keine Buchung auf separaten Konten. Die Einrichtung eines separaten Steuerkennzeichens für die Ausbuchung von Forderungen kann in den Unternehmen nur mit einem langen Vorlauf umgesetzt werden, da dies umfangreicher Tests der betroffenen Schnittstellen in den komplexen ERP-Systemen und Schulungen zur Umstellung des Buchungsverhaltens bedarf. Die etwaige Angabe aller Entgeltminderungen, also insbesondere der Skonti, Rabatte und anderer nachträglicher Minderungen der Entgelte, ist technisch und personell hingegen nicht leistbar.

In Anbetracht des systemseitigen Anpassungsbedarfs wäre es sehr wünschenswert, frühzeitig über die Pläne der Finanzverwaltung informiert zu werden. Aufgrund der Verzögerung der Veröffentlichung sehen sich unsere Mitglieder in der Breite nicht in der Lage, den Erklärungs-pflichten im kommenden Jahr wie gewünscht nachzukommen.

Wir bitten Sie daher dringend um die **Einführung einer Nichtbeanstandungsregelung** für die neu eingefügten Zeilen 73 und 74 im Formular zur Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Kalenderjahr 2021, welche die Minderung der Bemessungsgrundlage betreffen. Diese Nichtbeanstandungsregelung sollte **bis mindestens zum 30. Juni 2021** gelten.

Auf diesem Wege würden sowohl die Software-Anbieter als auch die betroffenen Unternehmen insgesamt die Möglichkeit erhalten, ihre Systeme rechtzeitig auf die neuen Anforderungen anzupassen. Andernfalls droht die Gefahr unverschuldeter unrichtiger Angaben bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung in massivem Ausmaß, die keinesfalls im Sinne der Finanzverwaltung sein sollten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Buth  
Geschäftsführerin  
Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)

Dr. Eckhard Ott  
Vorsitzender des Vorstands  
DGRV - Deutscher Genossenschafts-  
und Raiffeisenverband e.V.

Judith Röder  
Geschäftsführerin  
DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e.V.

**DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e.V.** vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rd. 310 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Millionen Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 507 Milliarden Euro und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, wie z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, expert oder hagebau.

Der **Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)** vertritt die Interessen der genossenschaftlich organisierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Die rd. 2.000 DRV-Mitgliedsunternehmen erzielten hierbei im Jahr 2019 einen Jahresumsatz in Höhe von rd. 65 Milliarden Euro und beschäftigten rd. 92.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nahezu sämtliche deutschen Landwirte und Winzer sind Mitglieder einer oder mehrerer Raiffeisen-Genossenschaften.

Der **DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.** schließlich ist branchenübergreifender Spitzen- und Prüfungsverband der Genossenschaften in Deutschland. Direkte Mitglieder des DGRV sind genossenschaftliche Verbände und Zentralunternehmen sowie die Unternehmen der REWE- und BÄKO-Gruppe. Der DGRV vereint 5.330 Genossenschaften mit 19,8 Millionen Mitgliedern, hierunter auch rd. 840 Volksbanken und Raiffeisenbanken.